

Vereinbarung
zur Handhabung der Übereinkunft der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und
des Landesverbandes
Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V.
zur besonderen Beauftragung mit
der Leitung von Abendmahlsfeiern,
Amtshandlungen (Trauungen, Bestattungen) und
gottesdienstlichen Segensfeiern
an Hauptamtliche des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes

Vom 16. November 2013 (ABl. 2013 S. A 298)

Die Arbeit der Ortsgemeinschaften des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes vollzieht sich im Rahmen seines Selbstverständnisses innerkirchlich gemäß der drei Gnadauer Modelle. Die Vereinbarungen im Folgenden beziehen sich auf die Modelle² 1 und 2:

Die Übereinkunft vom 16. November 2013 und die Vereinbarung zu ihrer Handhabung verstehen den Dienst der Ortsgemeinschaften als Wahrnehmung des Auftrags, welcher der Gemeinde Jesu Christi gegeben ist.

Werden in den Ortsgemeinschaften gemäß der Übereinkunft Amtshandlungen vorgenommen, so werden diese im Auftrag der örtlichen Kirchengemeinde durchgeführt. Sie sind als Amtshandlungen innerhalb der Landeskirche zu verstehen und werden in den Kirchenbüchern der örtlichen Kirchengemeinden festgehalten.

Die Übereinkunft und die Vereinbarung sind in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchengemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) in der aktuellen Fassung getroffen worden.

²

Das Modell 3 bedarf gesonderter Vereinbarungen.

1.4.23.1 VE Landeskirchliche Gemeinschaften Sachsen

Inhaltsübersicht^{*}

1. Leitung von Abendmahlsfeiern.....	2
2. Durchführung von Amtshandlungen.....	3
3. Schlussbestimmung.....	4

1. Leitung von Abendmahlsfeiern

- 1.1 Zu jeder Abendmahlsfeier gehört die Wortverkündigung. Hinsichtlich der Wortverkündigung berücksichtigt die Landeskirche, dass die Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes für ihren Dienst eine Beauftragung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes haben, die mit einer entsprechenden Verpflichtung verbunden ist. Ist diese erfolgt, kann entsprechend der Übereinkunft die Beauftragung mit der Leitung von Abendmahlsfeiern durch den Sächsischen Gemeinschaftsverband beim Landeskirchenamt beantragt werden.
- 1.2 Die in der Übereinkunft genannte abgeschlossene Ausbildung muss derjenigen Ausbildung entsprechen, die zur Beauftragung eines Prädikanten erforderlich ist (Mindestanforderung Kirchlicher Fernunterricht oder andere vergleichbare Ausbildungen).
- 1.3 Für die der landeskirchlichen Beauftragung vorangehende Einweisung in die liturgischen und kirchenrechtlichen Gepflogenheiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sorgt diese in Absprache mit der Leitung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes. Als vom Prädikantengesetz geforderte Fortbildung gilt die regelmäßige Weiterbildung der Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes in dessen Verantwortung.
- 1.4 Die Beauftragung erteilt das Landeskirchenamt in schriftlicher Form, nachdem die Lehrverpflichtung unterschrieben ist. Sie wird zeitnah durch den Superintendenten derjenigen Superintendentur überreicht, in dessen Dienstbereich der Dienstbereich des Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes liegt. Dazu gehört ein Gespräch über die Praxis des Abendmahls und die geistliche Prägung in der Region.

Für die Verpflichtung von Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes zur Beauftragung mit der Leitung von Abendmahlsfeiern im Rahmen der Übereinkunft gilt folgender Wortlaut:

* nichtamtlich

Ich verpflichte mich, die übernommene Beauftragung zur Leitung von Abendmahlsfeiern in Gehorsam gegen Gott in Treue auszuüben, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, und mich bei der Wahrnehmung meines Dienstes und in meiner Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

- 1.5 Die Belange der Leitung von Abendmahlsfeiern und die damit verbundenen Lehrfragen obliegen generell der Dienst- und Lehraufsicht des Superintendenten, unbeschadet dessen, dass die Leitung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes dem Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens dafür verantwortlich ist, dass solche Abendmahlsfeiern geordnet gehalten werden.
- 1.6 Zum legitimen Vollzug der Abendmahlsfeiern gehört die jährliche Mitteilung der Zahl der Abendmahlsteilnehmer.
- 1.7 Die Beauftragung von Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes mit der Leitung von Abendmahlsfeiern ist auf den jeweiligen Dienstbereich der Hauptamtlichen begrenzt. Abendmahlsfeiern, die in einer Ortsgemeinschaft durchgeführt werden, sind legitimer Vollzug der Abendmahlsgemeinschaft der Gesamtgemeinde am Ort.

2. Durchführung von Amtshandlungen

- 2.1 Wünscht ein Glied einer Ortsgemeinschaft die Durchführung einer Amtshandlung (Trauung, Bestattung) oder gottesdienstlichen Segenshandlungen durch einen Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, sucht dieser das Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer.
- 2.2 Zu einer Amtshandlung gehört die Wortverkündigung. Die Landeskirche berücksichtigt im Sinne von 1.1, dass die Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes für ihren Dienst eine Beauftragung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes haben, die mit einer entsprechenden Verpflichtung verbunden ist.
- 2.3 Die notwendige Einweisung in die für die genannten Amtshandlungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden liturgischen und kirchenrechtlichen Gepflogenheiten geschieht im Rahmen der Weiterbildung der Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes.

1.4.23.1 VE Landeskirchliche Gemeinschaften Sachsen

3. Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 31. August 2008 (ABl. S. A 169).

Dresden, am 16. November 2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl
Landesbischof

Dr. Johannes Kimme
Präsident des Landeskirchenamtes

Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V.

Johannes Berthold
Vorsitzender

Matthias Dreßler
Landesinspektor